

Zweiter Anhang.

Die Texte der Regierungsvorlage vom 20. Mai 1848, des Commissions-Entwurfs der Nationalversammlung, der oktroyierten Verfassung und der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850.

I. Die Regierungsvorlage vom 20. Mai 1848.

Verfassungsgesetz für den Preussischen Staat.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen usw. usw. tun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir mit den nach dem Wahlgesetze vom 8. April 1848 gewählten und demnächst von Uns zusammenberufenen Vertretern Unseres getreuen Volks für Unsere zum deutschen Bunde gehörigen Lande die nachfolgende Verfassung vereinbart haben, welche Wir demnach zur Kenntniß für Unsere getreuen Untertanen und für Jedermann zur gebührenden Nachachtung hierdurch verkünden:

Titel I. Von dem Staatsgebiet.

§ 1. Alle Landesteile der Preussischen Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange mit Ausschluß der einer besonderen nationalen Reorganisation und Verfassung vorbehaltenen Teile des Großherzogtums Posen, bilden das zum deutschen Bunde gehörige preussische Staatsgebiet.

§ 2. Die Grenzen dieses Staatsgebiets können nur durch ein Gesetz verändert werden.

Titel II. Von den Rechten der Preussischen Staatsbürger.

§ 3. Die Bedingungen für die Erwerbung und den Verlust des preussischen Staatsbürger-Rechts werden durch das Gesetz bestimmt.

§ 4. Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetze gleich.

§ 5. Allen Staatsbürgern ist die persönliche Freiheit gewährleistet. Kein Staatsbürger darf anders, als in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen verhaftet werden.

§ 6. Die Wohnung ist unverleßlich. Das Eindringen in dieselbe ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet.

§ 7. Kein Staatsbürger darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

§ 8. Das Eigentum kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles in den durch das Gesetz festgestellten Formen gegen Entschädigung entzogen oder beschränkt werden.

§ 9. Die Strafe der Vermögens-Konfiskation findet nicht statt.

§ 10. Die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Glaubens-Bekanntnisse. Allen Staatsbürgern ist die Freiheit gemeinsamer Religions-Übung gestattet, so weit dadurch weder ein Strafgesetz übertreten, noch die öffentliche Sicherheit, die Ordnung oder Sittlichkeit verletzt oder gefährdet wird.